

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 27. November 2012

- A. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung)**
- B. Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landsgemeinde 2012 verabschiedete Anpassungen des EG ZGB im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Es wurde darauf hingewiesen, dass nebst zahlreichen Gesetzen auch eine Vielzahl von Verordnungen angepasst werden müssen, so auch die Lohnverordnung sowie die Verordnung mit Gebührentarif zu ZGB und OR.

A. Lohnverordnung

<i>bestehend</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 14 Jahrespauschalen weiterer Behördenmitglieder Die Jahrespauschalen der nachstehenden Behördenmitglieder betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für das Präsidium der Steuerrekurskommission 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16; – für das Präsidium der Vormundschaftsbehörde 25 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16; – für das Vizepräsidium der Vormundschaftsbehörde 10 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16. 	<p>Art. 14 Jahrespauschale ¹Die Jahrespauschale für das Präsidium der Steuerrekurskommission beträgt 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1 ¹Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, der Schlichtungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, der Rekurskommission gemäss Artikel 8 Energiegesetz, der Anwaltskommission (einschliesslich der Anwaltsprüfungskommission), der Steuerrekurskommission <u>und der Vormundschaftsbehörden</u> beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien ein solches von 250 Franken.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 ...und die weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, ...</p>

Die neue Fassung von Artikel 14 Absatz 1 entspricht der alten, ohne die obsolet gewordene Regelung für die Vormundschaftsbehörde. Sie regelt die *Jahrespauschale*. Der Präsident

und die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind kantonale Angestellte. Sie werden gemäss Funktionsraster (Anhang zur Lohnverordnung) entschädigt, eine spezielle Regelung braucht es nicht mehr. Als kantonale Angestellte beziehen sie einen Lohn und für diese Tätigkeit keine zusätzlichen Sitzungsgelder.

Bei der Festlegung der Gehälter bzw. der Zuordnung zu den Lohnbändern wird nicht auf die bisherige Regelung (Lohnband 16) abgestellt. Diese ist zu hoch. Gestützt auf die Funktionsbewertung (Art. 4 Lohnverordnung) ergeben sich Lohnbandzuordnungen in die Lohnbänder 14 (Präsidium) und 13 (ständige Mitglieder). Es entspricht dies derjenigen für Abteilungs- und Hauptabteilungsleitungen. Die nicht ständigen bzw. die „weiteren“ Mitglieder der KESB sind wie bisher mit Sitzungsgeldern zu entschädigen (Art. 16 Abs. 1).

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat folgende Verordnungsänderung zur Annahme:

Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Die Verordnung vom 21. November 2007 über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Jahrespauschale

¹ Die Jahrespauschale für das Präsidium der Steuerrekurskommission beträgt 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, der Schlichtungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, der Rekurskommission gemäss Artikel 8 Energiegesetz, der Anwaltskommission (einschliesslich der Anwaltsprüfungskommission), der Steuerrekurskommission und die weiteren Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien ein solches von 250 Franken.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

B. Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht (Gebührentarif)

<i>bestehend</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 40 ¹ Die Vormundschaftsbehörde erhebt folgende, sich am Aufwand und am betreffenden Vermögen orientierende Gebühren:</p> <p>a. für die Berichts- und Rechnungsprüfung zwischen 100 und 1000 Franken;</p> <p>b. für die Ausstellung der vormundschaftlichen Ernennungsurkunde oder die Einsetzung eines Willensvollstreckers 50 Franken;</p> <p>c. für Vermögensverwaltungen unbekannt abwesender</p>	<p>Art. 40 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht ¹ Die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen:</p> <p>a. Spruchgebühr für Beschlüsse und Verfügungen der KESB 200 Franken pro Erlass;</p> <p>b. Verfahrensleitende Beschlüsse und</p>

<p>Erben (Art. 548 Abs. 1 ZGB) pro Jahr: bis 5000 Franken Vermögen 50 Franken, über 5000 Franken Vermögen bis max. 2 Prozent;</p> <p>d.</p> <p>e. für die Empfangsbescheinigung, die Kontrolle sowie die Eintragung von letztwilligen Verfügungen und Bürgscheinen in die entsprechenden Verzeichnisse für jedes Aktenstück 40 Franken;</p> <p>f. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung 50–300 Franken, unter besonderer Verrechnung der Spesen und Auslagen und der weiteren Verrichtungen gemäss vorliegendem Tarif;</p> <p>g. für Erbbescheinigungen: Grundtaxe 50 Franken (kann bei ausgewiesenem Aufwand bis 100 Franken erhöht werden), Zuschlag pro Erbe oder Nutzniesser 5 Franken;</p> <p>h. für jede Bescheinigung oder Abschrift pro Seite 20 Franken;</p> <p>i. für jede Kopie mit eingeholter Beglaubigung 25 Franken.</p> <p>² Bei der Erbschaftsverwaltung, der Durchführung des öffentlichen Inventars, der Mitwirkung bei der Erbschaftsteilung und der Vornahme der amtlichen Liquidation beträgt die Entschädigung je nach Bedeutung des Geschäftes und Umfang der Bemühungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Erbschaften bis 10 000 Franken 100–500 Franken, – bei Erbschaften über 10 000 Franken bis 2 Prozent des Nettonachlasses. <p>Für Sicherungsmassnahmen (Art. 551 ff. ZGB) wird eine entsprechend reduzierte Entschädigung (aufgrund des Arbeitsaufwandes, berechnet mit 100 Franken pro Stunde) in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Vormundschaftsbehörde kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. In besonders aufwändigen Fällen kann sie die Gebühren auf das Doppelte des Maximalansatzes erhöhen.</p>	<p>Verfügungen der KESB 100 Franken pro Erlass;</p> <p>c. Gebühr für Anhörungen durch die KESB 200 Franken pro Anhörung;</p> <p>d. Abklärungen durch KESB-Mitglieder oder unterstützende Dienste sowie Nachlasssicherung und Erbenermittlung 100 Franken pro Stunde;</p> <p>e. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten ohne Vermögen 100 Franken;</p> <p>f. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten bei Vermögen über 20'000 Franken 100-5000 Franken;</p> <p>g. Ausfertigung von Amtsausweisen, Bescheinigungen der KESB, namentlich in Erbschaftssachen 30 Franken pro Exemplar;</p> <p>h. Eröffnung letztwilliger Verfügungen 100–300 Franken;</p> <p>i. Erbschaftsverwaltungen 200–10'000 Franken;</p> <p>j. Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen 50 Franken pro Person;</p> <p>k. Pauschalgebühr für allgemeinen Verwaltungsaufwand 80 Franken pro Erlass;</p> <p>l. Gutachten, Barauslagen nach Aufwand.</p> <p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen, namentlich auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.</p> <p>³ Im Übrigen gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.</p>
---	--

Die neue Regelung stützt sich auf Artikel 92 EG ZGB, orientiert sich an der bisherigen, ist konkreter bzw. sieht nur noch in drei Fällen einen Gebührenrahmen vor, berücksichtigt die neue Terminologie und verzichtet auf prozentuale Ansätze. Trotz der detaillierten Regelung ist der Verweis auf die Kostenverordnung unverzichtbar (Abs. 3), zumal am 1. Januar 2013 neues eidgenössisches und kantonales Recht in Kraft tritt und nicht auszuschliessen ist, dass nicht alle Aufgaben der neuen Behörde tarifiert sind.

Die Gebührenerträge beliefen sich 2011 auf 129'989 (Vorjahr 106'746) Franken. Für das laufende Jahr lässt sich ein Ertrag von rund 108'000 Franken hochrechnen. Der Antrag hebt die Gebühren tendenziell leicht an. Beim Erwachsenenschutz und im Erbschaftswesen sind bei komplexen Dossiers höhere Gebühren möglich. Die Gebührenberechnung ist unkompliziert, da die Software eine Stundenerfassung pro Auftrag unterstützt. Neu werden für Anhörungen, Abklärungen, Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen Gebühren erhoben. Zusätzlich wird eine Pauschalgebühr für allgemeinen Verwaltungsaufwand eingeführt. Es wird mit 20 – 40 Prozent höheren Einnahmen gerechnet. Allerdings ist es schwierig einzuschätzen, wie sich die Regelung in Absatz 2 auswirken wird.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat folgende Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zur Annahme:

Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Die Verordnung mit Gebührentarif vom 16. Februar 1949 Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 40 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht

¹ Die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen:

- a. Spruchgebühr für Beschlüsse und Verfügungen der KESB 200 Franken pro Erlass;
- b. Verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen der KESB 100 Franken pro Erlass;
- c. Gebühr für Anhörungen durch die KESB 200 Franken pro Anhörung;
- d. Abklärungen durch KESB-Mitglieder oder unterstützende Dienste sowie Nachlasssicherung und Erbenermittlung 100 Franken pro Stunde;
- e. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten ohne Vermögen 100 Franken;
- f. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten bei Vermögen über 20 000 Franken 100-5000 Franken;
- g. Ausfertigung von Amtsausweisen, Bescheinigungen der KESB, namentlich in Erbschaftssachen 30 Franken pro Exemplar;
- h. Eröffnung letztwilliger Verfügungen 100-300 Franken;
- i. Erbschaftsverwaltungen 200-10000 Franken;
- j. Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen 50 Franken pro Person;
- k. Pauschalgebühr für allgemeinen Verwaltungsaufwand 80 Franken pro Erlass;
- l. Gutachten, Barauslagen nach Aufwand.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen, namentlich auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

³ Im Übrigen gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber